

1. Satzung

zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS)

Aufgrund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- (BayRS 2024-1-11), in der derzeit gültigen Fassung und der Empfehlung des Bay. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 29.03.2017, Az.: IB1-2525-3-4

erlässt die Gemeinde Ringelai

folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Ringelai (Wasserabgabesatzung –WAS-) vom 26.01.2015:

§ 1

1. § 19 Abs. 1 a wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

(1a) 1Die Gemeinde ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. 2Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. 3Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;*
- aktueller Zählerstand;*
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;*
- Durchflusswerte;*
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;*
- Betriebs- und Ausfallzeiten;*
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).*

4Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. 5Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. 6Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. 7Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. 8Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. 9Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. 10Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen. 11Die anfallenden Gebühren für das Auslesen elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul, bei denen der Zählerstand nicht per Funk übermittelt wird, regelt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung.

2. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Ringelai, den _____

Gemeinde Ringelai

(Siegel)

Köberl,
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat Ringelai hat in seiner Sitzung vom 17.01.2018 der 1.Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung zugestimmt.

Die 1.Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung wird ab 23.01.2018 in der Gemeindekanzlei, Zimmer Nr. 2 zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel in Ringelai hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 23.01.18 angeheftet und am wieder entfernt.

Ringelai, 22.01.18

.....
Max Köberl
1.Bürgermeister